



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 10.04.2026

Wie belastbar ist die Ausweitung des Projekts „Die Steuer macht das Amt“ in Hessen?

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Finanzminister hat am 9. April 2026 die Ausweitung des Pilotprojekts „Die Steuer macht das Amt“ auf ganz Hessen sowie auf weitere Bundesländer vorgestellt. Ziel des Projekts ist es, auf Grundlage bereits vorliegender elektronischer Daten automatisiert Festsetzungsvorschläge zu erstellen und so Bürgerinnen und Bürger von der Abgabe einer Steuererklärung zu entlasten. Im Pilotprojekt im Finanzamt Kassel wurden rund 6.000 Steuerpflichtige angeschrieben, von denen etwa 75 Prozent dem Vorschlag zustimmten. Gleichzeitig nahmen Teile der Adressaten nachträgliche Änderungen vor oder gaben weiterhin eine Steuererklärung ab. Mit der nun angekündigten Ausweitung sollen rund 200.000 Steuerpflichtige in Hessen einbezogen werden. Parallel entwickelt die Steuerverwaltung mit „MeinELSTER+“ weitere digitale Angebote zur Vereinfachung der Steuererklärung. Die angestrebte Digitalisierung und Vereinfachung der Steuerverwaltung ist ein wichtiges Ziel. Zugleich werfen insbesondere die Übertragbarkeit der Pilotphase, die Zielgenauigkeit der automatisierten Verfahren sowie die Wirtschaftlichkeit und Systemabgrenzung Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Effizienz und Entlastungswirkung auf. In der öffentlichen Darstellung wird dabei insbesondere auf eine hohe Zustimmung der Teilnehmenden sowie eine spürbare Entlastungswirkung verwiesen. Gleichzeitig weisen Fachverbände darauf hin, dass automatisierte Verfahren ausschließlich auf bereits vorliegenden Daten basieren und individuelle steuerliche Sachverhalte nur eingeschränkt berücksichtigt werden können.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die öffentliche Verwaltung prägt maßgeblich mit, wie Bürgerinnen und Bürger den Staat im Alltag wahrnehmen. Eine besondere Rolle kommt dabei der Steuerverwaltung zu: Für viele Bürgerinnen und Bürger ist sie ein regelmäßiger Kontaktpunkt mit dem Staat und damit ein zentraler, entscheidender Ort, an dem Vertrauen in eine verlässliche und bürgernahe Verwaltung und damit in einen modernen und handlungsfähigen Staat entsteht.

Die Hessische Steuerverwaltung ist eine der innovativsten und am weitesten digitalisierten Verwaltungen in Deutschland und hat selbstredend das Ziel, auch ihren Service kontinuierlich zu verbessern und auszubauen.

Mit dem Pilotprojekt „Die Steuer: Macht jetzt das Finanzamt für Sie!“ ist ein sichtbares Zeichen für eine moderne, bürgernahe Verwaltung gesetzt worden. Das Pilotprojekt in Kassel hat gezeigt: Wenn Bürgerinnen und Bürger einen Service angeboten bekommen, der sie praktisch von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreit, nutzen sie diesen Service mit großer Zustimmung. Dies ist ein Beleg dafür, dass die Menschen eine Entlastung von bürokratischen Pflichten nicht nur fordern, sondern auch aktiv annehmen.

Das Pilotprojekt stärkt das Vertrauen in den Staat, indem es Bürokratie abbaut und digitale Möglichkeiten konsequent nutzt. Es befreit die Bürgerinnen und Bürger von unnötigem Aufwand und schafft Rechtssicherheit. Gleichzeitig zeigt es, dass die Verwaltung nicht nur Pflichten auferlegt, sondern auch aktiv handelt und damit für die Bürgerinnen und Bürger da ist – und nicht umgekehrt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie groß war die Grundgesamtheit der für das Pilotprojekt in Betracht kommenden Steuerpflichtigen?

Für das Pilotprojekt im Jahr 2025 kamen ausschließlich Bürgerinnen und Bürger in Betracht, die bis zum Ablauf der Frist der Abgabe einer Steuererklärung am 31. Juli 2025 noch keine

Steuererklärung abgegeben hatten, Einkünfte als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und/oder eine Rente bzw. Pension bezogen und steuerlich nicht beraten waren. Im Finanzamt Kassel traf dies auf rund 6.000 Fälle zu.

Frage 2 Nach welchen Kriterien wurden die Steuerpflichtigen für die Teilnahme am Pilotprojekt ausgewählt?

Grundvoraussetzung ist, dass der Steuerverwaltung die steuerrelevanten Daten des Steuerpflichtigen vorliegen und die Einkommensverhältnisse keine komplexen steuerrechtlichen Besonderheiten aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionäre, da deren Einkünfte in der Regel durch Lohnsteuerbescheinigungen oder Rentenbezugsmitteilungen vollständig erfasst und digital an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Zudem werden nur solche Fälle berücksichtigt, bei denen keine weiteren Einkunftsarten (wie selbstständige oder gewerbliche Tätigkeiten) vorliegen.

Die Steuerpflichtigen, die steuerlich beraten oder vertreten sind, sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus haben in der Fallauswahl weitere Risikoprüfungen stattgefunden, um sicherzustellen, dass ein Festsetzungsvorschlag seriös berechnet werden kann.

Frage 3 Welche Fehlerquoten wurden bei den im Pilotprojekt erstellten Festsetzungsvorschlägen festgestellt?

Die Festsetzungsvorschläge im Pilotprojekt 2025 wurden möglichst passgenau erstellt und berücksichtigten die individuelle Situation der Steuerpflichtigen. Abweichungen von den erstellten Festsetzungsvorschlägen betrafen unvollständige Datenübermittlungen durch Dritte (zum Beispiel Arbeitgeber oder Versicherungsträger) oder Nachmeldungen der Steuerpflichtigen (zum Beispiel nachträglich geltend gemachte Sonderausgaben). Eine Fehlerquote wurde nicht erhoben.

Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Pilotprojekt auf die landesweite Anwendung vor?

Die Übertragbarkeit der Pilotergebnisse auf die landesweite Anwendung stützt sich auf zwei zentrale Erkenntnisquellen: die Ergebnisse des Pilotprojekts 2025 im Finanzamt Kassel sowie eine in Auftrag gegebene repräsentative forsa-Umfrage vom November 2025.

Im Pilotprojekt erhielten rund 6.000 Steuerpflichtige einen Festsetzungsvorschlag. 75 Prozent stimmten diesem konkludent oder ausdrücklich zu, 21 Prozent reichten trotzdem eine Steuererklärung ein und lediglich vier Prozent machten nachträglich Aufwendungen geltend. Die hohe Zustimmungquote zeigt, dass der neue Service angenommen wird und für die überwiegende Mehrheit der Zielgruppe praktikabel und attraktiv ist.

Eine repräsentative forsa-Umfrage aus dem November 2025 (befragt wurden 1099 Hessinnen und Hessen) bestätigt diese positive Resonanz: 84 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 75 Prozent der Rentnerinnen und Rentner erwarten einen solchen Vorschlag, wenn dem Finanzamt alle relevanten Daten bereits vorliegen. Nur eine geringe Minderheit (drei Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, fünf Prozent der Rentnerinnen und Rentner) bevorzugt die eigenständige Abgabe einer Steuererklärung. Fast zwei Drittel aller Befragten bewerten die Amtsveranlagung als eher gut oder sehr gut.

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren direkt von der bürokratischen Entlastung: Über 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nennen Zeit- und Nervenersparnis als größten Vorteil – ein Effekt, der bestmöglich durch die Amtsveranlagung erreicht wird.

Der Erfolg des Pilotprojekts basierte auch auf der Passgenauigkeit der Festsetzungsvorschläge, die nicht nur Lohn- und Rentendaten, sondern auch individuelle Merkmale wie den Grad der Behinderung, gezahlte Kirchensteuer und geleistete Vorauszahlungen berücksichtigten.

Auf Basis dieser Erkenntnisse besteht die Überzeugung, dass die landesweite Ausweitung des Verfahrens an eine nachgewiesene Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger anknüpft und der Service auch in diesem Jahr wieder positiv angenommen werden wird.

Frage 5 Welche konkreten Zeit- oder Aufwandsersparnisse ergeben sich für Steuerpflichtige durch das Verfahren?

Durch das Verfahren der automatisierten Festsetzungsvorschläge ergeben sich für die betroffenen Steuerpflichtigen erhebliche Zeit- und Aufwandsersparnisse, die sonst für das Ausfüllen der Steuererklärung, das Zusammenstellen von Unterlagen und das Verständnis komplexer Formulare aufgewendet werden müssten.

Frage 6 Wie hoch ist der Anteil der Steuerpflichtigen in Hessen, die unter die von der Landesregierung definierte Zielgruppe des Verfahrens fallen?

Es werden im Jahr 2026 voraussichtlich rund 200.000 Steuerpflichtige vom neuen Serviceangebot der Hessischen Steuerverwaltung profitieren. Das Serviceangebot richtet sich an zusammen- und einzelveranlagte Bürgerinnen und Bürger mit Alterseinkünften und Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Familien mit Kindern.

Frage 7 Welche einmaligen Kosten sind für die Entwicklung des Verfahrens entstanden?

Frage 8 Welche laufenden Kosten entstehen für Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Die technische Entwicklung des Verfahrens für die vollautomatisierte Erstellung der Festsetzungsvorschläge erfolgte innerhalb der Steuerverwaltung durch den Geschäftsbereich TECLION am Finanzamt Kassel, so dass keine externen Kosten entstanden sind. Dieser bündelt die Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung innovativer IT- und KI-Lösungen.

Frage 9 Welche zusätzlichen Personalaufwände entstehen durch das Verfahren innerhalb der Steuerverwaltung?

Innerhalb der Steuerverwaltung entstehen keine zusätzlichen Personalaufwände durch das Verfahren. Die Festsetzungsvorschläge werden im Jahr 2026 vollautomatisiert erstellt. Sofern in einzelnen Fällen Nacharbeiten erforderlich sein sollten, ist der Aufwand geringer im Vergleich zur üblichen Veranlagungstätigkeit.

Frage 10 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch automatisierte Festsetzungsvorschläge keine finanziellen oder rechtlichen Nachteile für Steuerpflichtige entstehen?

Grundlage für die Festsetzungsvorschläge sind ausschließlich die bereits elektronisch vorliegenden Daten der Steuerpflichtigen, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder Daten zu Versicherungsbeiträgen. Diese Daten werden automatisch auf Plausibilität geprüft, um offensichtliche Unstimmigkeiten zu erkennen. Zudem werden alle relevanten steuerlichen Pauschbeträge (zum Beispiel Werbungskostenpauschale oder der Behinderten-Pauschbetrag) sowie bereits geleistete Vorauszahlungen oder Kirchensteuer automatisch berücksichtigt, sodass der Vorschlag die individuelle Situation der Steuerpflichtigen möglichst genau abbildet.

Das Verfahren sieht vor, dass Steuerpflichtige den Festsetzungsvorschlag prüfen und diesem aktiv zustimmen. Erst nach der aktiven Zustimmung zum Festsetzungsvorschlag erlässt das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid. Dies stellt sicher, dass Steuerpflichtige keine Nachteile erleiden, falls sie den Festsetzungsvorschlag für unvollständig oder unzutreffend halten.

Sollte der Festsetzungsvorschlag dahingehend unvollständig sein, dass nicht alle Einkünfte erfasst sind, die die Bürgerinnen und Bürger im vergangenen Jahr erzielt haben, weist das Begleitschreiben darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger weiterhin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

Wiesbaden, 7. Mai 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz